

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen der Kinderschutzkommission

Stellungnahme der DGfPI e.V.

im Rahmen der Schriftlichen Anhörung von Sachverständigen der Kinderschutzkommission „Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“ zum Fragenkatalog

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit im Rahmen der Schriftlichen Anhörung von Sachverständigen der Kinderschutzkommission „Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“ zum Fragenkatalog Stellung zu nehmen, von der wir hiermit gerne Gebrauch machen.

Die DGfPI e.V. ist ein multiprofessioneller Zusammenschluss von ca. 700 Organisationen und Einzelpersonen aus sämtlichen Bereichen der Sozialarbeit, Pädagogik, Polizei, Justiz, Gerichts- und Bewährungshilfe, Medizin, Therapie und Beratung sowie aus Lehre und Wissenschaft, die sich gemeinsam zum Ziel gesetzt haben, sich ganz im Sinne des Mottos – Gemeinsam stark für den Kinderschutz – einzusetzen. Unsere breite Expertise, die wir hier einbringen, gründet sich auf die Fachkompetenz unserer Mitarbeiter*innen, unserer Mitglieder sowie des Vorstandes. Ihren Auftrag erfüllt die DGfPI u.a. darin, die Weiterbildung von Fachkräften zu sämtlichen Formen von Vernachlässigung sowie emotionaler, körperlicher und sexueller Misshandlung von Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter zu unterstützen und die Vernetzung von Fachkräften und Institutionen sowie deren fachlichen Austausch zu fördern.

Die DGfPI ist beratend in politischen Gremien und Netzwerktreffen vertreten, bringt die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit (sexualisierten) Gewalterfahrungen ein und nimmt zu Fragen des Kinderschutzes Stellung.

Vor einigen Jahren hat sich aus einer der Arbeitsgruppen der DGfPI, bestehend aus Ärzt*innen und weiteren medizinischen Fachkräften, die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin DGKiM gebildet, deren heutige Initiativen in NRW und bundesweit unter der Fragestellung zu Gesundheitsversorgung und Prävention genannt werden.

Die DGfPI ist Träger von zahlreichen Projekten im Bereich der Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, wie z.B.:

- **BuFo – Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010 - 2014 zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt**, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- **BeSt – Beraten & Stärken – Bundesweites Modellprojekt 2015 - 2020 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen**, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- **Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend – BKSF**, seit 2016, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- **Implementierung von Mindeststandards des Schutzes vor Gewalt für Kinder und Erwachsene mit Fluchterfahrung und Migrationshintergrund**, Fortbildungsprojekt für Mitarbeitende, Gewaltschutzkoordinator*innen und Führungskräfte in Flüchtlingsunterkünften, 2016 - 2017, gefördert von UNICEF und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- **Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt. Bundesweites Modellprojekt zur Stärkung spezialisierter Fachberatung gegen sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend in ländlichen Regionen**, 2018 - 2021, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- **Tandemfortbildungen für Fachkräfte aus Erziehungsberatungsstellen und Allgemeinen Sozialen Diensten in Bayern zu sexuellem Missbrauch / sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**, 2018 - 2020, bayernweites Fortbildungsprojekt im Auftrag der LAG Erziehungsberatung Bayern, in Kooperation mit dem bayerischen Landesjugendamt und gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- **FortbildungsNetz.sG: Datenbank für Fortbildungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend 2019 - 2022**, im Auftrag und in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA

Diese Expertise bringen wir in folgende Stellungnahme zum Fragenkatalog der Kinderschutzkommission ein.

Grundsätzlich möchten wir festhalten:

Bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt ist es richtig, einen Schwerpunkt auf die Prävention zu legen. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Verantwortung für die Verhinderung sexualisierter Gewalt in den Händen der Erwachsenen liegt. Prävention ist somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich in der Haltung, im Umgang mit Kindern und letztlich auch in der Gewährleistung eines effektiven Hilfesystems

niederschlagen muss. Prävention muss immer mitdenken, dass betroffenen Kindern und Jugendlichen ein Netz von spezialisierter Fachberatung und Anlauf-, Hilfe- und Unterstützungsstellen zur Verfügung stehen müssen. Prävention muss deshalb immer zusammen mit Intervention gedacht werden.

Die zuletzt bekannt gewordenen, in ihrem extremen Ausmaß erschreckenden Fälle in Lügde, Bergisch Gladbach und Münster (2020) zeigen den längst überfälligen Handlungsbedarf zur grundlegenden, systematischen Evaluierung des „Dunkelfeldes“, um das Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in Schule, Sport und Gesundheitswesen adäquat präventiv bekämpfen zu können. Im 10. Kinder- und Jugendbericht 2019 des Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Thema sexualisierte Gewalt nur knapp unter der Rubrik „Gewaltbetroffene Mädchen“ dargestellt (siehe 6.5, Seite 46). Hier werden die überaus engagierten Aktivitäten der Landesarbeitsgemeinschaften von freien Jugendhilfeträgern und einzelner kommunaler freier Träger (z.B. Mädchenhaus Bielefeld e.V.) allerdings nur kurz erwähnt.

Bezugnehmend auf ihren Fragenkatalog möchten wir themenübergreifend zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

Der Bereich der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist in jeder Hinsicht unterfinanziert.

Insbesondere die spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, die über umfangreiche Expertise in der Beratung von Betroffenen und der Entwicklung sowie Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten zu dieser Thematik verfügen, benötigen dringend ausreichende finanzielle Mittel zur stetigen Absicherung ihrer wichtigen Arbeit.

In der Kinder- und Jugendhilfe, beim Sport, in Schulen, im Gesundheitswesen und den Aufsichtsbehörden werden bisher Qualitätsstandards für Präventions- und Schutzkonzepte, diesbezügliche Fortbildungen, die Implementierung von Beschwerdeverfahren, Verhaltenskodizes und Organisationsentwicklung etc. nicht flächendeckend und konsequent umgesetzt.

Auf Grundlage der langjährigen Praxis und deren Evaluation hat die DGfPI e.V. in Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt Qualitätsstandards für die Bereiche Präventions- und Schutzkonzepte, Fortbildungen, Beratung und Elternarbeit entwickelt und vorgelegt. Es wäre geboten, diese Qualitätsstandards für sämtliche Maßnahmen im präventiven Kinder- und Jugendschutz zugrunde zu legen und verbindlich zu machen.

Wir nehmen zu den vorgelegten Fragen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu 1: Inwiefern sind auf kommunaler Ebene und auf Landesebene schlüssige Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen, Vereinen, Verbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen (NGO) etabliert? Wann sind sie mit welchem fachlichen Hintergrund erarbeitet worden und wie oft werden diese Konzepte überprüft?

Es fehlt in allen angesprochenen Bereichen an Daten zu bestehenden Initiativen für eine Entwicklung geschweige denn zur Etablierung von Präventionsmaßnahmen, Konzepten von Präventions- und Schutzkonzepten in Behörden, Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, freien Jugendhilfeträgern sowie NGOs, im Sport sowie Gesundheitswesen.

Wir halten daher die Untersuchung dieser Fragestellung für dringend geboten, um eine sachgerechte Planung, Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten in den o.g. Bereichen zu realisieren.

Die DGfPI hat in den vergangenen 10 Jahren mittels bundesweiter und mit Bundesmitteln geförderter Projekte (siehe Seite 1 dieser Stellungnahme) die Schutzkonzeptentwicklung von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe vorangebracht und Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten entwickelt (siehe https://www.dgfpi.de/files/was-wir-tun/bufo/Abschluss/2016-08-26_BuFo_Abschluss_2016.pdf). Auch einzelne Einrichtungen in NRW haben in diesem Rahmen Schutzkonzepte implementiert und Qualitätsstandards zu Prävention sexualisierter Gewalt umgesetzt. Der Bedarf, diesen Prozess flächendeckend in NRW voranzubringen ist – auch ohne Kenntnis der zu erhebenden Daten – nach wie vor groß.

Spezialisierte Fachberatungsstellen und Fachstellen stellen in den Städten und Regionen NRWs, in denen sie finanziert werden und ein bedarfsgerechtes Angebot entwickeln konnten, Kompetenzzentren zur Beratung von Fachkräften im Verdachtsfall, zum Aufbau regionaler Netzwerke und zur Unterstützung von Kindertagesstätten, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe sowie von Schulen in der Entwicklung von Präventionsstrukturen und -angeboten dar. Im Rahmen des Bundesmodellprojekts der DGfPI „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt zur Stärkung spezialisierter Fachberatung gegen sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend in ländlichen Regionen“ wird auch der Landkreis Lippe im Ausbau spezialisierter Fachberatung und bei der Entwicklung von Präventionsstrukturen unterstützt.

Wir empfehlen, ein flächendeckendes und bedarfsorientiertes Netz spezialisierter Fachberatung in NRW sicherzustellen und für die ausreichende finanzielle Absicherung dieser Kompetenzzentren in ihrer Stadt bzw. Region zu sorgen. Punktuelle Präventionsangebote sind für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche nicht ausreichend. Spezialisierte Fachberatungsstellen bieten Präventionsangebote, die Erwachsene befähigen, Kinder und Jugendliche in ihrer Not wahrzunehmen, zu begleiten und Gewalt zu beenden. Hierfür braucht es ein umfassendes, gut informiertes und gut zusammenarbeitendes Netz von Unterstützungssystemen, das die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt ermöglicht und für das betroffene Kind oder – wie in den aktuellen Fällen – für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihren Eltern die nach der Aufdeckung erforderliche Unterstützung bereithält.

Zu 2: Wie flächendeckend sind bewährte Präventionskonzepte in den Kommunen NRWs etabliert? Wie funktionieren die überregionale und landesweite Kooperation und Kommunikation? Wie viele Kinder und Jugendliche in NRW werden durch solche Konzepte erreicht?

Die tatsächliche Erreichung von Kindern- und Jugendlichen mit Präventionsmaßnahmen wird nur lückenhaft und nicht systematisch erhoben. Auch hier müssen dringend Anstrengungen zu einer umfassenden Evaluierung unternommen werden, um bestehende Maßnahmen zu erfassen, auszuwerten und auf der Grundlage von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln.

Ergänzend hierzu auch die Antwort zu Frage 1.

Zu 3: Gibt es integrierte Präventionskonzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW und anderen Bundesländern? Wie sind die Konzepte in anderen Bundesländern zu bewerten und wie stellt sich der direkte Vergleich der Bundesländer dar?

Auch für diesen Bereich mangelt es an der Erhebung der zur Beurteilung notwendigen Zahlen. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist uns bekannt, dass auf übergeordneter Ebene (AJS) Präventionskonzepte entwickelt und Fortbildungen angeboten werden. Es gibt äußerst engagierte freie Träger*innen, die sich intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt und die Präventions- und Schutzkonzepte implementiert haben. Aber es braucht verbindliche Vorgaben auf übergeordneter Ebene, damit ein solch hoher Standard überall gesetzt wird.

Beispielsweise gibt es in mehreren Bundesländern öffentlich finanzierte Landesvernetzungsstrukturen, in denen sich spezialisierte Fachberatungsstellen austauschen, Konzepte entwickeln und über fachliche Standards besprechen können. Dies wäre für NRW dringend geboten.

Zu 4: Welche Präventionsstrategien gibt es in Kinder- und Jugendhilfe sowie in Schulen und Sportstätten/-vereinen in NRW und seinen Kommunen gegen mögliche Kindeswohlgefährdung?

Das Schulministerium NRW hat sich der Bundesinitiative des UBSKM „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>) 2016 als erstes Bundesland angeschlossen. Die bisher auf Bundesebene entwickelten und auf einer Homepage zur Verfügung gestellten Präventions- und Schutzkonzepte sind jedoch auf Landesebene nicht an verbindliche Erlasse zur konsequenten Anwendung in den Schulen geknüpft worden. Es bleibt dem Engagement der einzelnen Schulen überlassen, ob und in welchem Umfang Konzepte entwickelt und nachhaltig umgesetzt werden. Auch hier fehlt es für die Realisierung an den entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen. Die entsprechend aufzustockenden personellen Ressourcen sind dabei nicht nur in den Schulen, sondern auch in den Aufsichtsbehörden (auf kommunaler und Bezirksregierungsebene) dauerhaft und thematisch gebunden zu verankern.

Der Landessportbund NRW hat die Kampagne „Schweigen schützt die Falschen“ gegen sexualisierte Gewalt im Sport ins Leben gerufen und ein 10-Punkte-Aktionsprogramm aufgelegt, wobei sich die einzelnen Punkte in der Entwicklungsphase befinden. Die Mitgliedsorganisationen werden verbindlich aufgerufen, Präventions- und Schutzkonzepte für ihre Vereine zu entwickeln. Diese komplexen Prozesse werden mit einem vom

5

Landessportbund erarbeiteten Leitfaden unterstützt. Es werden Basis-Fortbildungen für hauptamtliche Mitarbeiter*innen angeboten.

Bisher liegen keine Daten vor, inwieweit an den Schulen und in Sportstätten/-vereine in NRW Präventions- und Schutzkonzepte entwickelt und nachhaltig implementiert wurden. Ohne Zweifel steht fest, dass verbindliche Vorgaben sowie die Unterstützung durch personelle und finanzielle Ressourcen von Landesseite dringend erforderlich sind.

Zu 5: In welcher Weise stellen der organisierte Sport und die Sportvereine sowie Jugendverbände (z.B. Pfadfinder, Landjugend, Jungschützen, etc.) und die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sicher, dass sexualisierte Gewalt thematisiert und verhindert wird?

Auch im Bereich der Jugendverbände wie z.B. der Pfadfinder*innen, Landjugend, Jugendschütz*innen sollten es verbindliche Anforderungen an hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Personen geben, damit sie über Kenntnisse über den Umgang mit sexualisierter Gewalt verfügen. Für diesen Bereich gilt – wie für alle bisher genannten – ein Mangel an aussagekräftigen Daten über die bisher entwickelten Strategien zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Zu 6: Inwiefern sind Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf unterschiedliche Täterstrategien und Fälle häuslichen Missbrauchs vorbereitet und welche Handlungsmöglichkeiten haben sie zur Hand?

Träger der Wohlfahrtsverbände bzw. kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen haben zum Teil Präventions- und Schutzkonzepte für ihre Einrichtungen entwickelt und umgesetzt. Diese Initiativen hängen aber oft von dem Engagement von Einzelpersonen innerhalb einer Einrichtung ab. Es wäre aber erforderlich, dass es einheitlich hohe Standards für sämtliche Einrichtungen gibt. Hierfür müssen finanzielle Ressourcen sichergestellt werden. Wie zu Frage 1 ausgeführt, können Fachberatungsstellen als Kompetenzzentren in ihrer Region Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Schutzkonzeptentwicklung begleiten.

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist bisher noch in keinem erzieherischen oder schulischen Ausbildungs- bzw. Studiengang für Fachkräfte verbindlicher Inhalt, Schwerpunkt oder prüfungsrelevant. Hier ist es den einzelnen Ausbildungsinstitutionen überlassen, ob und in welchem Umfang das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt behandelt wird. Gleichfalls fehlt es in den Ausbildungsinstitutionen selbst an Präventions- und Schutzkonzepten.

Da die in der Praxis tätigen Lehrkräfte, Erzieher*innen, Jugendbetreuer*innen in der Regel nicht oder nur unzureichend über eine den spezifischen Anforderungen angemessene Ausbildung verfügen, müssen entsprechende Fortbildungsangebote von den Aufsichtsbehörden, Trägern der Jugendhilfe sowie Schulen für ihr Personal angeboten und deren Teilnahme verbindlich eingefordert werden – und zwar von allen Personen, die haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Daher verweisen wir hier auf die Initiativen der DGfPI e.V., die – wie auf Seite 1 dieser Stellungnahme beschrieben – maßgebliche Modellprojekte für die Fortbildung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, in Flüchtlingsunterkünften

und zum vernetzten Arbeiten verschiedener Professionen zu Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt entwickelt und umgesetzt haben.

Darüber hinaus bedarf es Initiativen und Konzepte, die die Ausbildung von Fachkräften in den Blick nehmen:

Ein aktuell entwickeltes Konzept für ein Projektvorhaben, das die Ausbildung in den 123 Berufskollegs und Fachschulen sozialpädagogischer Arbeitsfelder in NRW in den Fokus nimmt, wurde kürzlich von der DGfPI e.V. an Ministerin Gebauer und Minister Stamp versandt:

„Verantwortungsoffensive Kinderschutz zur Qualifizierung von Fachlehrer*innen in pädagogischen und pflegerischen Ausbildungsgängen der Berufskollegs in der Ausbildung von Erzieher*innen, Sozialassistent*innen, Kinderpfleger*innen, Heilerziehungspfleger*innen sowie Heilpädagog*innen“.

Zentral für dieses Projektvorhaben ist die Weiterbildung und Etablierung von Fachlehrer*innen an sämtlichen Berufskollegs in NRW als Kinderschutzbeauftragte, so dass diese a) als Multiplikator*innen ihre Kolleg*innen zu Kinderschutzfragen weiterbilden und b) für das Curriculum der jeweiligen Ausbildungsrichtung Module zu Kinderschutz erarbeiten. Eine Antwort von Ministerin Gebauer und Minister Stamp auf die Einreichung dieses Projektvorhabens steht noch aus.

Zu 7: Was kann Schule von Jugendhilfe lernen, was kann Jugendhilfe von Schule lernen, wenn es um die Prävention sexualisierter Gewalt geht?

Schule hat einen Bildungsauftrag, je nach Selbstverständnis und Leitbild und je nach Schulform schließt dieser Bildungsauftrag auch den Blick auf die Lebenssituation des Kindes bzw. der Jugendlichen und deren persönliche Entwicklung jenseits schulischer Leistungen ein. Zugleich ist Schule die Institution, die alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 - 18 Jahren erreicht und ist der Ort, in dem Kinder und Jugendliche im Falle der Gefährdung wahrgenommen und zudem mit Unterstützungs- und Präventionsangeboten erreicht werden können (siehe auch die Initiative des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs).

Die Entwicklung von Schutzkonzepten zu Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt als Auftrag an Schulen und in Zusammenarbeit mit zu sexualisierter Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen schafft ein Bindeglied zwischen der Institution Schule und der Jugendhilfe sowie zwischen Bildungsauftrag und dem Blick auf das Kindeswohl des Jugendhilfeauftrags. Schutzkonzepte ermöglichen Prävention, die nicht auf punktuelle Angebote oder Veranstaltungen für einzelne Zielgruppen reduziert ist, sondern Prävention als Verantwortung der Institution und der Erwachsenen begreift und diese Verantwortung als handlungsleitend implementiert. Wenn Lehrkräfte von ihren Handlungsaufträgen im Verdachtsfall von sexuellen Übergriffen und Gewalt sowie von den Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Fortbildungen Wissen erlangen, können in der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe Handlungspläne entwickelt und hilfreiche Strukturen für fallbezogene Beratung und Begleitung aufgebaut werden.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Schutzkonzeptentwicklungsverfahren als Querschnittsaufgabe ermöglicht einen Austausch mit den Kindern und Jugendlichen, in dem

deren Erleben und Lösungsvorschläge relevant bzw. handlungsleitend sind. Beschwerdeverfahren oder Verhaltenskodizes, die mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet und regelmäßig ‚evaluiert‘ werden, ermöglichen Vertrauen und stoßen auf größere Akzeptanz. Die Möglichkeit von Lehrkräften, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen steigt, eine fallbezogene Unterstützung durch spezialisierte Fachberatung erleichtert das weitere Vorgehen.

Es bedarf hierbei Felder gegenseitigen und gemeinsamen Lernens von Jugendhilfe und Schule, um die unterschiedlichen Aufträge und Perspektiven auf das Kind miteinander zu verbinden und Gelingensfaktoren der Kooperation und des Zusammenwirkens von Schule und Jugendhilfe herauszuarbeiten, und zwar im Sinne der Kinder und Jugendlichen, unter Berücksichtigung der Dynamiken sexualisierter Gewalt und unter Berücksichtigung des komplexen Gefüges Schule als spezifisch organisierte Institution. Die Erarbeitung von Schutzkonzepten stellt für Schulen einen aufwendigen und Gewinn bringenden Prozess dar. Dies ist nicht nur Aufgabe des Kollegiums, vielmehr muss die Leitungsebene – Schulleitung und Aufsichtsbehörden – eingebunden sein und die Implementierung von Schutzkonzepten befürworten und inhaltlich wie personell unterstützen.

Zu 8: Sind die etablierten und anerkannten Strukturen zur Erlangung der JuLeiCa als Vorbild denkbar für andere Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird?

Die JuLeiCa dient als Nachweis für die Befähigung von jugendlichen Ehrenamtlichen ab 14 Jahren zur Leitung von Kinder- und Jugendgruppen in der Jugendarbeit. Die Weiterbildung basiert auf einem Curriculum von mindestens 30 Zeitstunden. Das Thema Kinderschutz oder Gefährdungen Jugendlicher ist dabei nur eines unter vielen. Aus unserer fachlichen Sicht können Ehrenamtliche in diesem zeitlichen Rahmen quantitativ und qualitativ nur ausschnittsweise und dem Alter entsprechend zum Thema Kinderschutz und sexualisierte Gewalt geschult werden. Eigene Betroffenheiten der Jugendlichen müssen berücksichtigt und sensibel gehandhabt werden. Es werden keine (erweiterten) polizeilichen Führungszeugnisse für den Erwerb der JuLeiCa verlangt. Die Regelungen sind aus unserer Sicht bislang nicht ausreichend.

Zu 9: Welche Aufgabe kommt der Polizei bei der Prävention und Abwehr sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu?

Der Polizei kommt ihrer Funktion entsprechend eine erhebliche Aufgabe bei der Prävention und Abwehr sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu. Die Polizei kann durch geschulte Beamt*innen frühzeitig intervenieren, in dem sie Situationen im Bereich häuslicher und sexualisierter Gewalt kompetent einschätzen und durch schnelles und fachlich versiertes Handeln beenden. Ebenso können Polizeibeamt*innen durch eine kindgerechte, sensible Befragung der Betroffenen dazu beitragen, dass Kinder bzw. Jugendliche nicht sekundär traumatisiert werden. Sie können Betroffene und deren Angehörige über psychosoziale Hilfsangebote, wie z.B. spezialisierte Fachberatungsstellen, informieren. Hierfür ist Spezialwissen erforderlich. Daher sind Fortbildungsmaßnahmen in der Polizei zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend dringend geboten.

Allerdings können die erforderlichen, durchaus sinnvollen Kooperationen zwischen den verschiedenen Akteur*innen im Feld des Kinder- und Jugendschutzes durchaus

problematisch sein, wenn die Zuständigkeiten nicht klar abgegrenzt und eingehalten werden (Strafverfolgung versus Kinderschutz). Denn aufgrund ihres jeweiligen Auftrages arbeiten Polizei und Vertreter*innen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach verschiedenen Prämissen. Während die Polizei der Strafverfolgung verpflichtet ist und einem Ermittlungszwang unterliegt, arbeiten Mitarbeiter*innen von Jugendämtern oder Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt in erster Linie für die Sicherung des Kindeswohls, d.h. sie haben keine Anzeigepflicht bei Bekanntwerden einer Straftat, wohl müssen sie Maßnahmen des Kinderschutzes ergreifen. Dies sind verschiedene Zielrichtungen mit entsprechenden Konsequenzen für die jeweiligen Arbeits- und Vorgehensweisen. Diese unterschiedlichen Aufträge und insbesondere der polizeiliche Ermittlungszwang sind häufig pädagogisch Tätigen nicht bekannt. So kann es zu einer unbeabsichtigten, vorschnellen Anzeige mit entsprechenden Folgen kommen, die aber noch keine Maßnahmen des Kinderschutzes beinhaltet. Daher bedarf es insbesondere für Maßnahmen zum Thema Kinderschutz klarer Abgrenzungen der Zuständigkeiten und Arbeitsweisen, die immer wieder die Perspektive des betroffenen Kindes und Jugendlichen einholen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf Folgendes aufmerksam machen: In einem gemeinsamen Runderlass mehrerer Ministerien vom 05.09.2014 zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in Rn. 3.2.3 heißt es, dass bei Verdacht der Begehung eines Verbrechens gegen eine*n Schüler*in, die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen hat. Bei Verdacht auf eine sonstige strafbare Handlung (Vergehen) muss die Schulleitung prüfen, ob aufgrund der Schwere der Tat eine Benachrichtigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat. In Rn. 3.2.6 des Erlasses heißt es, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und des Verdachts einer Straftat von Seiten der Schule die Information der Strafverfolgungsbehörde zu prüfen ist.

Betroffene sexualisierter Gewalt haben oft die Erfahrung des Kontrollverlustes gemacht. Hinzu kommt, dass für viele ein Strafverfahren mit immensen Belastungen verbunden ist. Außerdem ist aufgrund der längeren Verjährungsvorschriften auch zur Strafverfolgung eine sofortige Anzeige häufig nicht erforderlich. Wir möchten anraten, diese „Pflicht zur Anzeige“ aus dem Erlass herauszunehmen und den Erlass entsprechend neu zu fassen.

Zu 10: Welche Rolle kann das Gesundheitswesen bei der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder spielen?

Wie bei den Ausbildungsgängen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fehlen im Gesundheitswesen verbindliche Curricula zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt. Hier gibt es dringenden Bedarf sowohl bezüglich der Erweiterung der Ausbildungsinhalte als auch an Fortbildungen für den gesamten Bereich der Gesundheitsversorgung (u.a. Arztpraxis, Krankenhaus, Pflege). Ein gutes Instrument ist z.B. die Medizinische Kinderschutzhotline, bei der sich Angehörige der Heilberufe beraten lassen können.

Begrüßenswert ist daher, dass von der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin DGKiM aktuell das Projekt MeKidS.best zur Entwicklung von interprofessionellen Teams in Kinder- und Jugendkliniken im Ruhrgebiet erarbeitet wird, die als Partner für pädiatrische Praxen zur Verfügung stehen. Grundlage für die Strukturen und Prozesse, die in den MeKidS.units etabliert werden, ist die AMWF S3+ Kinderschutzleitlinie. Medizinischer

Kinderschutz soll im Rahmen dieses Modellprojekts standardisiert und sektorenübergreifend bzw. in lokalen und regionalen Netzwerken aufgebaut, erprobt und evaluiert werden.

Die DGKiM bietet darüber hinaus bundesweit den Zertifikatslehrgang Kinderschutzmediziner*in an. Sie unterstützt außerdem – auch bundesweit – die Bildung von Kinderschutzgruppen in den Kinder- und Jugendkliniken, in denen medizinische Diagnostik und Jugendhilfemaßnahmen zusammengeführt werden.

Zu 11: Welche Strategien müssen in NRW verbessert und implementiert werden?

Der Umfang der zu ändernden Strategien ist unseres Erachtens enorm und so können wir hier auch nur einen Teil der notwendig zu ergreifenden Maßnahmen schildern.

Es bedarf der festen Finanzierung einer Hilfestruktur, d.h. es muss dafür Sorge getragen werden, dass spezialisierte Fachberatung zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend flächendeckend und für sämtliche Zielgruppen (u.a. Mädchen, Jungen, Männer, Frauen, Trans, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung) zur Verfügung stehen. Die dort durchgeführte Beratung muss auch anonym möglich, örtlich für die Betroffenen gut erreichbar und kostenlos sein. Spezialisierte Fachberatungsstellen müssen finanziell und strukturell gut abgesichert werden – durch einen festen Posten im Haushalt oder durch ein Gesetz. Beratungsstellen können auch als Kompetenzzentren für Schulen, Kitas etc. wirken, indem sie auch dort beraten und Fortbildungen, Weiterbildungen und Schulungen durchführen.

Es bedarf einer Qualifizierungsoffensive, die mit Ressourcen hinterlegt ist, für den Bereich der Polizei, der Schule, der Justiz etc.

Des Weiteren bedarf es vielfältiger Initiativen interprofessioneller Vernetzung und institutioneller Zusammenarbeit, um den für dieses Themenfeld und für den Umgang mit Verdacht sowie in komplexen Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche notwendigen fachlichen Austausch zu fördern und Formen der Kooperation sowie gelingender Zusammenarbeit zu unterstützen.

Das Thema sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien wird in dem vorgelegten Fragenkatalog nicht berücksichtigt. Angesichts der hohen Bedeutung digitaler Medien in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (JIM Studie 2019, www.mpfs.de >Studien >2019) bei gleichzeitig großem, längst bekanntem Gefährdungspotential gibt es hier erheblichen Handlungsbedarf. Kinder und Jugendliche erleben sexualisierte Gewalt bei der Nutzung von Social Media Kanälen, bei Onlinespielen etc. sowohl durch Gleichaltrige, als auch durch erwachsene Täter*innen (s. Speak Studie 2018, www.speak-studie.de). Gerade die aktuellen Fälle von sexualisierter Gewalt in Münster (2020) haben deutlich gemacht, dass dringend Strategien für einen integralen, die Risiken der digitalen Mediennutzung einbeziehenden Kinder- und Jugendschutz entwickelt und umgesetzt werden müssen. Eine Kampagne für den Kinderschutz im digitalen Raum ist dringend erforderlich. Dafür braucht es auch die Finanzierung einer Hilfestruktur im digitalen Raum für Prävention und Intervention.

Zu 12: Welche Aktivitäten könnte und sollte das Land im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure (Kita, Schule, Justiz, Gesundheitswesen, Polizei, Kinder-/Jugendhilfe, Kinder-/Jugendarbeit) entfalten, um die Prävention von Kindeswohlgefährdungen und von sexualisierter Gewalt zu verbessern?

Zu den einzelnen Bereichen haben wir bereits bei den einzelnen Punkten Stellung genommen.

Insgesamt sollte der interdisziplinäre Austausch und die Bildung von regionalen Kooperationen und Strukturen gelingender Zusammenarbeit intensiv gefördert werden. Dazu sollten Strukturen und Ressourcen bereitgestellt werden. Die bereits mehrfach zitierten, in diesem Jahr bekannt gewordenen Fälle in NRW zeigen überdeutlich, dass die mangelnde Kooperation und lückenhafte Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Institutionen dazu führten, dass der Schutz der Kinder über lange Zeit nicht sichergestellt werden konnte. Tandemfortbildungen, wie sie aktuell von der DGfPI im Bundesland Bayern für Fachkräfte aus Erziehungsberatungsstellen und Allgemeinen Sozialen Diensten durchgeführt werden, stellen so eine Möglichkeit auch für andere Berufsgruppen dar, nicht nur Wissen zu sexualisierter Gewalt, sondern auch Kooperationen und Formen der Zusammenarbeit in den kommunalen Strukturen zu implementieren. Bei diesem Fortbildungsprojekt nehmen die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle und des Allgemeinen Sozialen Dienstes als Tandem teil und werden durch Fachkräfte spezialisierter Fachberatungsstellen in Bayern fortgebildet.

Im Bereich der Justiz möchten wir auf die Notwendigkeit der Qualifizierung von Familienrichter*innen hinweisen. In der Ausbildung von Jurist*innen wird Familienrecht nicht oder nur in geringem Ausmaß vermittelt. Es bestehen – bis auf die Berufserfahrung von einem Jahr – keine Eingangsvoraussetzungen. Zugleich bewegen sich Familienrichter*innen in einem Themenfeld, das von der Gratwanderung zwischen Kindeswohl bzw. staatlichem Wächteramt sowie dem von der Verfassung garantierten Erziehungsrecht der Eltern und dem Schutz der Familie geprägt ist. Familienrichter*innen treffen Entscheidungen in von hoher Emotionalität und Hochstrittigkeit geprägten Verfahren. Ihre Entscheidungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Biografie von Kindern. Die Qualifizierung von Familienrichter*innen (wie auch von Verfahrensbeiständen und Gutachter*innen) stellen einen gewichtigen Aspekt für die Prävention innerfamiliärer Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (oder auch organisierter Formen sexualisierter Gewalt, wie die Aufdeckungen z.B. in Staufen zeigen) dar. Durch ihre Entscheidung kann Gewalt beendet werden und können Unterstützungsmaßnahmen greifen. Von daher sollten Handlungsempfehlungen der Kinderschutzkommission des Deutschen Bundestages zur verbindlichen Qualifizierung und Fortbildung von Familienrichter*innen aufgegriffen werden. Familienrichter*innen sollten verpflichtend und innerhalb ihrer Arbeitszeit Fortbildungen zur Erlangung von Querschnittskompetenzen erhalten, die u.a. Themen wie Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt umfassen. Familienrecht als Teil universitärer Ausbildung sollte verstärkt werden.

Im Bereich der Schule und Kita möchten wir – wie bereits in obigen Fragestellungen ausgeführt – die Notwendigkeit von verbindlichen Schutzkonzepten mit der entsprechenden Bereitstellung von erforderlichen finanziellen Mitteln sowie von personellen und zeitlichen Ressourcen betonen. Die Schutzkonzeptentwicklung an Schulen sollte hierbei zunächst die

Leitungsebene (Schulleitung, Schulaufsicht) adressieren, weil im hierarchischen System Schule die Leitung für den weiteren Prozess maßgeblich ist. Zugleich sollten auch ausreichende Ressourcen vorhanden sein, um partizipative Ansätze (Schülerinnen und Schüler, Eltern, das Lehrerkollegium einbeziehend) umsetzen zu können.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe möchten wir betonen, dass dieser Bereich chronisch unterfinanziert ist. Hier bedarf es Ressourcen und oftmals auch Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Strukturen, in denen sich handelnde Personen, die Expertise von z.B. einer spezialisierten Fachberatungsstelle hinzuziehen können. Hier sei auch noch einmal auf die Ergebnisse der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010 - 2014 und die darin entstandenen Handlungsempfehlungen hingewiesen.